

Erstattung – PKV

Liebe Patientin, lieber Patient,

wir wissen, dass es nicht immer einfach für Sie ist, Ihre Ansprüche gegenüber Ihrer privaten Krankenversicherung durchzusetzen. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen mit den nachfolgenden Informationen eine Hilfestellung zu dieser Thematik geben.

Die Berechnung zahnärztlicher Leistungen erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte und der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung. Für die Erstattung sind jedoch auch die **tariflichen Bedingungen Ihres Versicherungsvertrages** maßgebend.

In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass aufgrund dieser Vorgaben oder durch abweichende Auffassungen der kostenerstattenden Stellen keine vollständige Kostenübernahme gewährleistet ist.

Rechnungsstellung und **Erstattung** sind zwei rechtlich voneinander getrennte Vorgänge.

Die wichtigsten Punkte zur zahnärztlichen Abrechnung möchten wir Ihnen daher erläutern:

Steigerungsfaktoren

Die Gebührensätze der GOZ und GOÄ können in Abhängigkeit von der Schwierigkeit, dem Zeitaufwand und besonderer Umstände bei der Ausführung der Leistungen vom 1,0-fachen bis zum 3,5-fachen Faktor, bei röntgenologischen/technischen Leistungen vom 1,0-fachen bis zum 2,5-fachen Faktor berechnet werden. Bei Überschreitung des 2,3-/1,8-fachen Satzes werden Begründungen erforderlich. Die endgültigen und detaillierten Begründungen können erst bei der Rechnungslegung erfolgen.

Nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ kann ein Überschreiten des 3,5-fachen Steigerungsfaktors zwischen Zahnarzt und Patient vereinbart werden.

Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag, inwieweit dieser Einschränkungen bezüglich der Erstattung des zahnärztlichen Honorars enthält.

Analogleistungen

Die Zahnheilkunde entwickelt sich ständig weiter – Behandlungsmethoden, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der Gebührenordnung für Zahnärzte oder der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Obwohl es sich um medizinisch notwendige Leistungen handelt, lehnen die privaten Krankenversicherungen eine Erstattung häufig ab.

Verlangensleistungen

Wunschleistungen können Sie mit Ihrem Zahnarzt vereinbaren – bitte beachten Sie, dass diese jedoch in der Regel nicht erstattet werden.

Verbrauchsmaterialien

Ihr Zahnarzt kann die bei der Behandlung verwendeten Materialien in Rechnung stellen, wenn die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hierzu keine Einschränkungen enthalten.

Bitte Rückseite beachten!

Erstattung – PKV

Laborkosten

Neben den Kosten für das zahnärztliche Honorar können bei einer Behandlung auch zahntechnische Leistungen anfallen – die Berechnung erfolgt nach § 9 GOZ. Die Berechnungsgrundlage bildet hierfür die BEB (Bundeseinheitliche Benennungsliste für zahntechnische Leistungen).

Eine Kürzung der Laborkosten auf das beim Kassenpatienten gültige BEL (Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen) oder auf eine Sachkostenliste bzw. ein PreisLeistungsverzeichnis ist nicht korrekt, wenn dies nicht ausdrücklich im Versicherungsvertrag geregelt ist.

Anforderung von Behandlungsunterlagen durch die private Krankenversicherung

Behandlungsunterlagen dürfen nur mit Ihrer Einwilligung direkt an einen Beratungszahnarzt der privaten Krankenversicherung geschickt werden. Die hierfür entstandenen Auslagen können seitens der Zahnärztin/des Zahnarztes gemäß §§ 612 und 670 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) berechnet werden.

Gemäß § 202 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) haben Sie einen Auskunftsanspruch und das Einsichtsrecht in die Stellungnahme des beratenden Zahnarztes.

Erstattungsanspruch gemäß § 14 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Haben Sie einen Monat nach Einreichung der Rechnung noch keine Erstattung erhalten, besteht nach § 14 VVG die Möglichkeit, von der privaten Krankenversicherung eine Abschlagszahlung zu fordern.

Abweichungen von der Behandlungsplanung

Im Laufe einer Behandlung können zusätzliche Maßnahmen notwendig werden, die bei der Erstellung des Therapieplanes noch nicht vorhersehbar waren – die Rechnung kann daher vom Therapieplan abweichen.

Haben Sie Fragen – sprechen Sie uns einfach an.

**Ihre Zahnärztin/Ärztin, Ihr Zahnarzt/Arzt
mit Praxisteam**

**DZR Deutsches
Zahnärztliches
Rechenzentrum GmbH**

Marienstraße 10
70178 Stuttgart
www.dzr.de

**DZR Deutsches
Zahnärztliches
Rechenzentrum GmbH**

Hermann-Klammt-Straße 7
41460 Neuss
www.dzr.de

**HZA Hanseatische
Zahnärztliche Abrechnungs-
und Service-Gesellschaft mbH**

Heidenkampsweg 51
20097 Hamburg
www.dzr.de

**FRH Freies Rechenzentrum
Heilberufe** eine Niederlassung
der DZR GmbH, Stuttgart

Marienstraße 12
70178 Stuttgart
www.dzr.de

**ABZ Zahnärztliches
Rechenzentrum
für Bayern GmbH**

Oppelner Straße 3
82194 Gröbenzell
www.dzr.de